

## **Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler**

vom 3. Mai 2006

in der Fassung vom 21. Februar 2018

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ,§ 7 Abs. 10 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen sowie § 10 Abs. 7 des Eingliederungsgesetzes i.V.m. § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 03. Mai 2006 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte für Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler**

#### **§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung**

(1) Die Stadt Ulm betreibt die Unterkünfte für Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler als eine öffentliche Einrichtung.

(2) Unterkünfte für Asylbewerber sind die zur Unterbringung von Personen nach § 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 11.03.2004, GBl. 2004, S. 99, geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14.12.2004, GBl. 2004, S. 895) sowie Unterkünfte für Spätaussiedler sind die zur Unterbringung von Personen nach §6 des Gesetzes über die Eingliederung von Spätaussiedlern (Eingliederungsgesetz vom 22.08.2000, geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14.12.2004, GBl. 2004, S. 895) von der Stadt Ulm bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3) Unterkünfte für Flüchtlinge sind die zur Unterbringung von Personen nach § 11 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 11.03.2004, GBl. 2004, S. 99, geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14.12.2004, GBl. 2004, S. 895) von der Stadt Ulm bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, zu deren Unterbringung die Stadt Ulm nach §§ 5 und 13 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 11.03.2004, GBl. 2004, S. 99, geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14.12.2004, GBl. 2004, S. 895) oder nach § 8 des Gesetzes zur Eingliederung von Spätaussiedlern (Eingliederungsgesetzes vom 22.08.2000, geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14.12.2004, GBl. 2004, S. 895) verpflichtet ist, die über keinen eigenen Wohnraum verfügen und die erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen.

## **II. Bestimmungen für die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler**

### **§ 2 Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

### **§ 3 Beginn und Ende der Nutzung**

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Ulm. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Das Nutzungsverhältnis endet auch mit dem tatsächlichen Auszug.

### **§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Es ist insbesondere untersagt

- um Geld oder Geldwert zu spielen,
- sich gewerblich zu betätigen oder Waren zum Verkauf oder Tausch anzubieten,
- für wirtschaftliche, politische oder weltanschauliche Zwecke zu werben.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Ulm vorgenommen werden. Der Benutzer ist im übrigen verpflichtet, die Stadt Ulm unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt Ulm, wenn er

1. in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch) – maximal bis zu 3 Tagen;

2. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
3. ein Tier in der Unterkunft halten will;
4. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
5. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.

(5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt Ulm insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Ulm diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(9) Die Stadt Ulm kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Zweck der Einrichtung zu erreichen.

(10) Das Hausrecht übt der Wohnheimleiter aus. Dieses erstreckt sich auf die Gemeinschaftsräume und auf die jeweilige Unterkunft des Heimbewohners. Er kann dieses Recht in begründeten Einzelfällen auf Mitarbeiter bzw. in geeigneten Fällen auf von ihm ersuchte Dritte (z.B. Polizeidirektion Ulm) übertragen.

Die Beauftragten der Stadt Ulm sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Ulm einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

## **§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte**

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Belüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Ulm unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Ulm auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Die Stadt Ulm wird die in §1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Ulm zu beseitigen.

## **§ 6 Räum- und Streupflicht**

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

## **§ 7 Hausordnungen**

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und –räume bestimmt werden, erlassen.

## **§ 8 Rückgabe der Unterkunft**

(1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt Ulm bzw. ihrem Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Ulm oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Von den Benutzern oder ihren Erben nach Auszug oder Beendigung des Nutzungsverhältnisses zurückgelassene Sachen können von der Stadt Ulm in Verwahrung genommen werden. Bei Gegenständen, die nach Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten abgeholt werden, wird unwiderleglich vermutet, dass der bisherige Benutzer oder seine Erben das Eigentum daran aufgegeben haben und die Stadt Ulm darüber verfügen kann.

(3) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt Ulm

kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

## **§ 9 Haftung und Haftungsausschluss**

(1) Der Benutzer der Unterkunft haftet für jeden von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden. Schadensverursacher ist jeder Beteiligte. Alle Schadensverursacher haften gesamtschuldnerisch.

(2) Die Haftung der Stadt Ulm, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Ulm keine Haftung.

## **§ 10 Personenmehrheit als Benutzer**

(1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so müssen Erklärungen, deren Wirkung eine solche Personenmehrheit berühren, von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

## **§ 11 Verwaltungszwang**

(1) Zur Erfüllung des Einrichtungszwecks kann die Stadt Ulm Umsetzungen in eine andere Unterkunft verfügen.

(2) Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des §27 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§3 Abs. 2 Satz 1).

### **III. Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler**

#### **§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

(1) Für die Benutzung der in den Unterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben. Mit den Gebühren sind die Aufwendungen für die Bereitstellung der Räume sowie die laufenden Betriebs- und Verwaltungskosten gedeckt.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner, soweit diese Personen diese Unterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweckgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft teilen.

(3) Bei gemeinsamer Nutzung werden die Gebühren anteilig nach der Zahl der Nutzer aufgeteilt.

#### **§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist der überlassene Platz.

(2) Die Benutzungsgebühr für Unterkünfte für Asylbewerber und Spätaussiedler (§1 Abs. 2) einschließlich der Verwaltungs- und Betriebskosten betragen je Platz und Kalendermonat

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. für Personen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres  | je 200,00 EUR |
| 2. für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis Vollendung des 16. Lebensjahres sowie für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schulausbildung befinden | je 100,00 EUR |
| 3. für Kinder unter 2. Lebensjahren   | 0,00 EUR      |

Die Summe der Gebühren nach Absatz 2 (Familiengebühr) beträgt

- |   |            |
|---|------------|
| a. für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 zusammen höchstens | 600,00 EUR |
| b. für allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 zusammen höchstens           | 400,00 EUR |

(3) Die Benutzungsgebühr für Unterkünfte für Flüchtlinge (§1 Abs. 3) einschließlich der Verwaltungs- und Betriebskosten betragen je Platz und Kalendermonat

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. für Personen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres   | je 310,00 EUR |
| 2. für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres<br>bis Vollendung des 16. Lebensjahres sowie für Personen<br>nach Vollendung des 16. Lebensjahres,<br>wenn sie sich noch in Schulausbildung befinden | je 155,00 EUR |
| 3. für Kinder unter 2. Lebensjahren  | 0,00 EUR      |

Die Summe der Gebühren nach Absatz 2 (Familiengebühr) beträgt

- |  |            |
|--|------------|
| a. für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern<br>im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 zusammen höchstens | 930,00 EUR |
| b. für allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern<br>im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 zusammen höchstens           | 620,00 EUR |

(4) Die Benutzungsgebühren für Unterkünfte für Asylbewerber und Flüchtlinge, die sich in einen Arbeitsverhältnis befinden bzw. die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln sicherstellen können - einschließlich der Verwaltungs- und Betriebskosten betragen je Platz und Kalendermonat

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. für Personen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres   | je 160,00 EUR |
| 2. für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis Vollendung<br>des 16. Lebensjahres sowie für Personen<br>nach Vollendung des 16. Lebensjahres,<br>wenn sie sich noch in Schulausbildung befinden | je 80,00 EUR  |
| 3. für Kinder unter 2. Lebensjahren  | 0,00 EUR      |

Die Summe der Gebühren nach Absatz 3 (Familiengebühr) beträgt

- |  |            |
|--|------------|
| a. für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern<br>im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 zusammen höchstens | 480,00 EUR |
| b. für allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern<br>im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 zusammen höchstens           | 320,00 EUR |

## **§ 14 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag des Auszuges oder der Räumung.

(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonates. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonates, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest des Monats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

### **§ 15 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird am ersten Werktag eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonates, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Die Fälligkeit entsteht mit dem ersten Werktag des Folgemonats.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Flüchtlingsunterkünften vom 16.07.2003 in der Fassung vom 19.05.2004 außer Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ulm, 03. Mai 2006

Ivo Gönner  
Oberbürgermeister